

# Entlastungspaket



Aufgrund des Krieges in der Ukraine sind die Kosten für Erdgas stark gestiegen. Hiervon sind sowohl private Verbraucher als auch Unternehmen, die auf Erdgas angewiesen sind, betroffen. Der Gesetzgeber hat daher Maßnahmen entwickelt, um Verbraucher bei der Bewältigung dieser gestiegenen Kosten zu unterstützen. Die Bundesregierung wird Bürgerinnen und Bürger sowie kleinere und mittlere Gewerbebetriebe von den hohen Energiekosten entlasten. Dazu hat sie für den Monat Dezember eine Einmalzahlung für Erdgas- und Wärmekunden vorgesehen. Mit Blick auf den Start der Gaspreisbremse (sogenannter „Dezemberabschlag“), informieren wir über die Umsetzung der Dezemberentlastung und weisen darauf hin, dass es mehrere gesetzliche Möglichkeiten gibt.

Die Entlastung erfolgt automatisch. Verbraucher müssen keinen Antrag auf Entlastung bei den Gas- oder Wärmelieferanten stellen, um von den Dezember-Soforthilfen für Gas und Wärme zu profitieren. Die Entlastungen werden vom Versorger nach den gesetzlichen Vorgaben errechnet und an die Kunden weitergegeben.

Dazu erhalten viele Fernwärme- und Erdgaskunden eine finanzielle Soforthilfe im Dezember. Diese Einmalzahlung wird aus Mitteln des Bundes finanziert und soll Kunden bis zur Einführung der Fernwärmepreisbremse (aktuell geplant für März 2023) entlasten.

Nachfolgend haben wir wichtige Informationen zur Dezember-Soforthilfe für unsere Nahwärmekunden (§ 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ESWG) zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Änderungen möglich sind. Wir versichern, dass wir alle Leistungen im Rahmen der Dezember-Soforthilfe, genau wie vom Gesetzgeber vorgesehen, umsetzen werden.

## **Informationen zur Dezember-Soforthilfe für unsere Nahwärmekunden**

Wer erhält die Dezember-Soforthilfe?

Die Dezember-Soforthilfe erhalten Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Verfügung stellen.

Wer erhält keine Dezember-Soforthilfe?

- Endverbraucher für Entnahmestellen, die einen Jahresverbrauch von 1,5 Millionen kWh übersteigen
- Zugelassene Krankenhäuser

Die oben genannten Kundengruppen erhalten dennoch Soforthilfe, sofern sie:

- Als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft die Wärme an der Entnahmestelle im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen.
- Als spezifische soziale Einrichtungen
  - Zugelassene Pflege-, Vorsorge-, oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,

- Staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs- Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Wie hoch ist die Dezember-Soforthilfe?

Aufgrund anderer Marktgegebenheiten als bei Gas erhalten Nahwärmekunden eine einmalige Entlastung für den Dezember in Form eines pauschalen Betrags.

Der Betrag für die Entlastung durch die Dezember-Soforthilfe bemisst sich an:

- der Höhe des im September gezahlten Abschlags, zuzüglich eines Anpassungsfaktors in Höhe von 20 Prozent (dies gilt lt. dem EWVG nur für Kunden mit 12 Abschlagszahlungen).

Die endgültige Höhe der Entlastung wird erst im Rahmen der nächsten Rechnung ausgewiesen.

Da unsere Kunden weniger als zwölf Abschlagszahlungen im Jahr für die Nahwärme, bzw. nur einen vierteljährlichen Abschlag zu leisten haben, wird folgende Berechnung im Rahmen der Endabrechnung von uns vorgenommen:

- Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 (des § 4 Abs. 3 EWVG) auf der Grundlage der Abrechnungen.

Wie wird die Dezember-Soforthilfe abgewickelt?

Je nach Zahlungsart, wird die Umsetzung der Dezember-Soforthilfe unterschiedlich abgewickelt:

Einzugsermächtigung / Sepa-Lastschriftmandat

Wenn Sie uns in der Vergangenheit eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Dezemberabschluss 2022 nicht von Ihrem Konto abgebucht. Wir nehmen im Dezember also automatisch keine Abbuchung für den Nahwärmeabschluss vor, Sie müssen nicht selbst tätig werden.

### Dauerauftrag / Eigene Überweisung

Wenn Sie selbst eine Überweisung der Abschläge an die Gemeinde Ilsfeld tätigen, oder einen Dauerauftrag eingerichtet haben, können Sie die Überweisung für den Dezember stornieren. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Dezember-Soforthilfe sich nur auf den Abschlag für Nahwärme bezieht, nicht auf Wasser oder Abwasser. Sie können also nur den Abschlag für Nahwärme komplett einbehalten.

Falls Sie bereits eine Überweisung getätigt haben, wird der überschüssige Abschlag entsprechend mit Ihrer Jahresendabrechnung verrechnet.

### Jahresvorauszahlung oder vierteljährlicher Abschlag

Als Jahresvorauszahler oder als Kunde mit einem vierteljährlichen Abschlag wird die Dezember-Soforthilfedirekt mit Ihrer Jahresendabrechnung verrechnet. Sie müssen nicht selbst tätig werden.

### Was muss ich als Nahwärmekunde jetzt tun?

Haben Sie uns eine Einzugsermächtigung für Ihre Abschläge erteilt oder sind Sie Jahresvorauszahler bzw. haben einen vierteljährlichen Abschlag? Dann müssen Sie jetzt nicht tätig werden – wir kümmern uns automatisch um die Abwicklung der Dezember-Soforthilfe. Sollten Sie Ihre Abschläge per Dauerauftrag / Überweisung zahlen, schauen Sie bitte oben, wie Sie jetzt vorgehen müssen.

### Weitere gesetzliche Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
  - die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums,
- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
  - die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3.

**Ihre  
Nahwärmeversorgung Ilsfeld**